

EPIGRAPHISCHE NAMENSTUDIEN

I. Ungewöhnliche Praenomina auf Mainzer Soldatengrabsteinen

Die Romanisierung, das heißt die freiwillige oder erzwungene Aneignung römischer Elemente durch Angehörige eines nichtrömischen Volkstums, ist ein vielschichtiger Vorgang, der sich in einer Fülle verschiedenartiger Erscheinungen niederschlägt. Viel Material zu seiner Kenntnis ist schon zusammengetragen worden, aber es ist immer noch lückenhaft genug, um Raum zu lassen für weitere Beobachtungen, die gerade dann besonders aufschlußreich sein können, wenn sie sich auf unscheinbare und daher zunächst kaum ins Auge fallende Einzelzüge richten.

Als ein ertragreiches Feld hat sich in dieser Hinsicht von jeher die Namenkunde erwiesen. Sie hat nicht nur die Übernahme von Namengut aus einer Sprache in die andere zu registrieren. Denn oft sind es auch Anzeichen versteckterer Art, die auf Übergänge und Wandlungen deuten. Kleine Unregelmäßigkeiten im Bereich des anscheinend Normalen und Vertrauten mögen zwar als einzelne meist belanglos erscheinen. Häufen sie sich jedoch, so können sie für den Historiker überraschend aussagekräftig werden. Daher sei es erlaubt, hier an eine Mainzer Inschrift zu erinnern, die erst vor einigen Jahren gefunden worden ist¹⁾. Sie scheint auf den ersten Blick so wenig Bemerkenswertes zu bieten, daß man sich begnügen möchte, sie lediglich als Bereicherung der Statistik derartigen Materials zu werten. Aber sie ist durchaus einer eingehenderen Kommentierung wert, die es ermöglicht, dieses Einzelzeugnis in weitere Zusammenhänge zu stellen.

Es handelt sich um den Grabstein eines römischen Legionärs, wie man in dieser einfachen Art aus gleicher Zeit schon viele kennt. Eine länglich-rechteckige Kalksteinplatte ist auf ihre Schmalseite gestellt; jede bildliche Zutat fehlt, und nur eine schlicht profilierte Leiste umrahmt die Inschrift des folgenden Wortlauts (vgl. auch die Abbildung des Steines auf der folgenden Seite):

RUF(us) VALE-
 RIUS Q(uinti) F(ilius)
 SERG(ia tribu) AUG(usta)
 MIL(es) LEG(ionis)
 XIII GEM(inae)
 AN(norum) XXV
 STIP(endiorum) II H(ic)
 S(itus) E(st)

Gefunden wurde das Stück im Umkreis des bekannten Gräberfeldes am Hang der Oberen Zahlbacher Straße, von dem ein erheblicher Teil der Mainzer Soldatengrabsteine stammt. Es ist kein Zweifel, daß die Inschrift der Zeit des ersten Mainzer Aufenthalts der legio XIII Gemina

¹⁾ G. Behrens, *Mainzer Zeitschrift* 41/43, 1946/48
 (ausgegeben 1950), 135 f.; *Année épigr.* 1951, 135.



Abb. 1
Grabstein aus Mainz.

zuzuweisen ist²⁾, die im Jahre 43 n. Chr. endet³⁾. Damals hat sich die Legion noch vornehmlich aus Oberitalien rekrutiert. Zu den zahlreichen Heimatangaben ihrer Soldaten, die dorthin weisen⁴⁾, bringt unsere Inschrift ein bisher noch nicht belegtes Beispiel, das sich aber ganz in das allgemeine Bild fügt. Denn daß die als Heimat des Toten hier genannte *Augusta* die römische *Augusta Praetoria* (Aosta) ist, wird durch die *Tribus Sergia* gesichert⁵⁾.

Damit scheint sich der historische Ertrag dieses Fundes schon fast zu erschöpfen. Aber es bleibt noch der Name des Toten, der sich *Ruf(us) Valerius Q(uinti) f(ilius)* nennt. Das ist eine auffallende Form, die in ihrem Typus sich nicht in das Bild zu fügen scheint, das die Mainzer Denkmäler sonst ergeben. Befremdlich erscheint, daß der Vater des Soldaten ein normales römisches Praenomen führt, während der Sohn ein höchst ungewöhnliches trägt, wie es uns in der Regel nur als Cognomen vertraut ist. Deshalb hat der erste Herausgeber der Inschrift die Auffassung vertreten, daß hier das Praenomen des Mannes überhaupt vernachlässigt sei und an seiner Stelle das Cognomen dem Geschlechtsnamen vorangestellt werde⁶⁾. Dies entspreche dem Brauch, der

²⁾ So auch Behrens a. O. 135, ohne eine nähere Begründung zu geben.

³⁾ Zur Geschichte der Legio XIII Gemina vgl. E. Ritterling, RE XII 1727 ff.; über ihren ersten Aufenthalt in Mainz 1729f.

⁴⁾ Eine Zusammenstellung der Heimatangaben bei

Ritterling a. O. 1745, G. Forni, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano (1953) 231.

⁵⁾ W. Kubitschek, Imperium Romanum tributim descriptum (1889) 117.

⁶⁾ Behrens a. O. 135.

in der Zeit der ausgehenden Republik das strenge System der Namengebung mit Praenomen, Geschlechtsnamen und Cognomen aufgelöst und zu jener Art der Behandlung von Namen geführt habe, die sich weiterhin im literarischen Schrifttum vor allem spiegele. Das ist allerdings eine Interpretation, die nur auf einer Formulierung aus zweiter Hand ⁷⁾ beruht, welche ihrerseits nicht unmißverständlich zusammenrafft, was Mommsen einmal früher dazu gesagt hat.

Hier stellt sich die Frage nach den Wandlungen der Funktion des Praenomens im allgemeinen. Das macht es nötig, ein wenig weiter auszugreifen. Denn geht man auf Mommsens Bemerkungen selbst zurück, so ergibt sich sogleich, daß diese auf zweierlei Erscheinungen zielen, die auseinanderzuhalten sind. Die Inanspruchnahme der einst dem patrizischen Adel vorbehaltenen Praenomina durch breitere und niedere Schichten habe, so ist es die Ansicht Mommsens, in der Zeit, da die alten Ordnungen überall sich auflösten, dazu geführt, daß Männer des Adels sich der herkömmlichen Vornamen ganz zu entledigen suchten und dafür sonst als Cognomina gebräuchliche Namen als Praenomina zu führen begannen ⁸⁾. Unter den Fällen, die hier zu nennen wären, ist Faustus Cornelius Sulla, der Sohn des Diktators, wohl das bekannteste Beispiel. Es ist hier nicht zu erörtern, ob Mommsen die Gründe dieser Entwicklung richtig deutet und die Erscheinung im ganzen in angemessener Weise wertet. Sicher aber ist es, daß sie auf eine Reihe von adeligen Familien begrenzt bleibt und bald wieder verschwunden ist. Wahrscheinlich sind die ungewöhnlichen Praenomina in der Nomenklatur der julisch-claudischen Kaiser und ihrer Familien in diesen Zusammenhang mit einzuordnen. Für den *Ruf(us) Valerius* der Mainzer Inschrift besagt das alles jedenfalls nichts. Der verschiedene Ort in der gesellschaftlichen Schichtung allein verbietet es bereits, von daher etwas für den Gebrauch der Namen bei Provinzialen und Neubürgern erklären zu wollen.

Von der eben genannten Erscheinung zu trennen ist aber, wie schon Mommsen nachdrücklich betont hat ⁹⁾, die Voranstellung des Cognomens vor das Nomen, für die man Beispiele in Ciceros Briefen findet und die dann mehr und mehr in der Literatursprache sich ausgebreitet hat. Auch hier sieht Mommsen ¹⁰⁾, nicht zuletzt mit dem strengen Sinn des Juristen für gebundene Formen, eine Erscheinung des Verfalls: „sie ging lediglich daraus hervor, daß mit dem Sinn für die alte republikanische Ordnung auch das Gefühl für die adäquate Sprache zu Ende ging.“ Die Frage, ob dieses abwertende Urteil der Sache gerecht wird, darf hier gleichfalls auf sich beruhen. Auch wären erst die Philologen darüber zu befragen, welchen Einfluß hier die Umgangssprache gehabt haben könnte oder ob dort, wo es sich um die Sprache auf literarischer Ebene handelt, noch ganz andere Gegebenheiten, etwa prosodischer Natur, zu berücksichtigen wären. Dagegen läßt sich der Unterschied der Gattung nicht übersehen, der sich zwischen der Freiheit der Literatursprache und dem gebundenen Stil der Namenangabe in Inschriften auftut, wo die strenge Reihung von Namen, Vaters-

⁷⁾ Mau, RE IV 228. - Das Zitat, das Behrens von dort entnimmt, wird von ihm, trotz der Anführungszeichen, nicht ganz wörtlich und ohne Andeutung von Auslassungen wiedergegeben.

⁸⁾ Th. Mommsen, Römische Forschungen I (1864) 34 ff.; Röm. Staatsrecht ³ III (1887) 205. - Zuletzt

hat R. Syme, *Historia* 7, 1958, 172 ff. diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Vorgeschichte des Imperator-Praenomens gewürdigt, jedoch ohne auf Mommsen hinzuweisen oder Bezug zu nehmen.

⁹⁾ Mommsen, Röm. Forsch. I 40f.

¹⁰⁾ Mommsen a. O. 41.

namen, Tribus, Origo auf die Nachbarschaft zu den Urkunden hinweist. Auf den Grabsteinen oder anderen Denkmälern römischer Bürger sind im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit Auslassung des Praenomens und gleichzeitige Voranstellung des Cognomens kaum zu erwarten.

Vielleicht können schon diese allgemeinen Überlegungen hinreichend überzeugen. Aber der Zufall der Überlieferung, der uns sonst so oft im Stich läßt, wenn wir ihn herbeiwünschen mögen, macht es möglich, sie gerade mit einem Beispiel für das Cognomen *Rufus* beweiskräftig zu stützen. Tacitus¹¹⁾ erzählt, daß Kaiser Tiberius persönlich einmal einen Soldaten mit der *Corona civica* ausgezeichnet habe, der sich in Afrika in den Kämpfen gegen Tacfarinas hervorgetan hatte. Der Historiker nennt den Namen dieses Soldaten in der zweiteiligen Form *Rufus Helvius*. Gelehrter Aufmerksamkeit ist es jedoch nicht entgangen, daß es der gleiche Mann ist, der uns an anderer Stelle noch einmal auf einer Inschrift begegnet¹²⁾. Er ist inzwischen bis zum Rang eines Primipilus aufgestiegen und führt jetzt, offenbar von jener kaiserlichen Auszeichnung her, das Agnomen *Civica*. In seiner Heimat hat er den Mitbürgern den Bau eines Bades gestiftet: *M. Helvius M. f. Cam(ilia tribu) Rufus Civica prim(i) pilus balneum municipibus et incolis dedit*. Hier lernen wir auch das Praenomen kennen und finden bestätigt, daß der von Tacitus vorangestellte Name *Rufus* tatsächlich das Cognomen ist. Zugleich sehen wir, daß, wenigstens für die frühere Kaiserzeit, in der gewissermaßen urkundlichen Formulierung einer solchen Inschrift es nicht möglich ist, das Praenomen auszulassen und dafür das Cognomen an seine Stelle zu rücken¹³⁾. Für die Namen der Toten auf Grabinschriften hat das gleiche zu gelten.

Aus alledem lassen sich jetzt die Folgerungen für die Mainzer Inschrift ziehen. In der Namenfolge *Ruf(us) Valerius Q. f.* darf der erste Bestandteil nicht als transponiertes Cognomen aufgefaßt, sondern kann nur als Praenomen angesprochen werden. Darauf führt übrigens, wie man schon von vornherein hätte geltend machen können, auch der epigraphische Befund, der hier eine Abkürzung bietet, wie sie im allgemeinen für Praenomina üblich ist¹⁴⁾. Daß der Mann gar kein Cognomen führt, kann nicht als Einwand gelten, ist das doch bei den Soldaten der Legionen in dieser Zeit noch häufig der Fall. Es kommt daher nur noch darauf an, dieses Beispiel in seinen geschichtlichen Zusammenhang einzureihen.

Dem stellen sich keine Schwierigkeiten entgegen, da dieses Zeugnis keineswegs so vereinzelt steht, wie es auf den ersten Blick zunächst scheinen mochte. Denn für den Gebrauch von *Rufus* als Praenomen sind schon eine große Anzahl von Beispielen bekannt, die sich deutlich in lokal verschiedene Gruppen scheiden, und es fragt sich daher, zu welcher von ihnen, wenn überhaupt zu einer, der Soldat der Mainzer Legion gehört.

¹¹⁾ Tacitus, ann. 3,21,3.

¹²⁾ CIL XIV 3472 = Dessau ILS 2637 mit Kommentar.

¹³⁾ Die Stellung der Tribus-Bezeichnung vor dem Cognomen ist bekanntlich normal üblich. Später kann bisweilen auch noch die Heimatangabe mit der Tribus vor dem Cognomen stehen; vgl. z. B. Dessau 2462. 2467.

¹⁴⁾ Die Abkürzung mit drei Buchstaben findet sich

besonders auch bei anderen ungewöhnlichen Praenomina, die nach Zeit und Art unserem Beispiel hier verwandt sind. Zu vergleichen sind auch etwa CIL VI 2546: *Pri(mus) Rutilius Vitalis*; XIII 7288 (= Dessau 2262): *Sec(undus) Metius C. f.*; XIII 6939: *Ter(tius) Exomnus Ter(tii) f.* Weitere Bemerkungen zu diesen Fällen siehe unten.

Auf eine solche Gruppe von Inschriften, die den Namen Rufus als Praenomen bezeugen, hat schon W. Schulze¹⁵⁾ hingewiesen. Sie gehört räumlich eng zusammen und darf nach den Fundorten und den sonstigen dabei auftretenden Namen dem „etruskischen“ Umkreis zugerechnet werden¹⁶⁾. Es ist einleuchtend, daß sich von daher kaum eine Verbindung zu unserem Mainzer Grabstein herstellen läßt. Dagegen läßt sich dieser sofort mit einer zweiten Gruppe verbinden, der man, wie es scheint, bisher noch nicht die nötige Beachtung geschenkt hat.

Die Fundorte der Inschriften, die ihr zugehören, zeigen gleichfalls einen sichtbaren Zusammenhang, der sich leicht benennen läßt: sie liegen sämtlich im Gebiet der Tauriner. So erscheint auf einer Inschrift in Turin selbst ein *Rufus Bussenius P. f. Verus*¹⁷⁾. Etwas südlich davon, in Pollentia, ist *Rufus Mottius C. f.* zu finden¹⁸⁾. Eine Inschrift aus Beinasco, südwestlich von Turin, nennt einen *Rufus Atilius Licini f.* neben seinem Vater *Licinius Atilius*¹⁹⁾.

Dabei lohnt es sich, auf die Varianten zu achten. *Rufus Bussenius Verus* führt auch ein Cognomen, und das Praenomen seines Vaters ist bereits herkömmlich-römischer Art. Dasselbe gilt auch für *Rufus Mottius*, aber dieser hat kein Cognomen. Dagegen scheint bei *Rufus Atilius Licini f.* das vor-römisch-peregrine Element ein wenig stärker durchzuschimmern, das sich in dem durchaus ungewöhnlichen Praenomen des Vaters ausdrückt. In allen diesen Anzeichen bestätigt es sich, daß wir hier eine Zeit und ein Gebiet berühren, wo die im Gange befindliche Romanisierung der Namensgebung noch nicht bis zu einer Uniformierung im römischen Sinne fortgeschritten ist.

Zu dieser Gruppe aber ist auch der Mainzer Legionär *Ruf(us) Valerius* zu zählen. Denn seine Heimat ist Augusta Praetoria und liegt in unmittelbarer Nähe des Bereiches, wo das Praenomen nicht ungewöhnlich ist, das in Mainz zunächst so befremdlich erschien. Zwar darf man nicht übersehen, daß Augusta Praetoria schon zum Gebiet der Salasser gehört, aber es grenzt so unmittelbar an das der Tauriner, daß Einflüsse von daher ohne Bedenken angenommen werden dürfen, falls man es nicht gar für möglich halten will, daß zu dieser Zeit in Augusta Praetoria neben Salassern auch Tauriner sich finden könnten. Eine allzu präzise Benennung des Volkstums wird man ohnedies nicht wagen dürfen. Denn am Südrand der Alpen ist überall mit sehr verschieden-

¹⁵⁾ W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen (Abh. d. Gesellsch. d. Wissensch. Göttingen, phil.-hist. Kl., Neue Folge Bd. 5 Nr. 5, 1904) 264.

¹⁶⁾ CIL XI 3071: *Rufus Tucius Ti. f.* (Horta); 5338: *Ruf(us) Serveivius Sex. f. Provin(cialis?)* (Hispellum), wozu hinsichtlich der Namen Schulze a. O. 293 zu vergleichen ist; 5349: *Ruf(us) Papirius Cn. f.*, *Ruf(us) Pap(ir)ius V. f.* (Hispellum); vgl. auch 5566 mit den Bemerkungen des Herausgebers (Asisium).

¹⁷⁾ CIL V 7108. Wie sich hier aus dem Ganzen der Inschrift ergibt, ist dieser *Rufus Bussenius P. f. Verus* der Bruder einer *Bussenia P. f. Prima*. Diese ist die Gattin eines *L. Salvius Q. f. Poenus*, dessen Schwester *Salvia Q. f. Rufa* heißt. Hier erscheint also Rufus als Praenomen unmittelbar neben dem Femininum

des gleichlautenden Cognomens. Die Grenzen zwischen den Gattungen der Namenbestandteile zeigen sich fließend. So hat ein *Magius Valerius Surio* seinem Enkel *Primus Valerius Magirra* einen Grabaltar gestiftet (CIL V 4483 aus Brescia). In diesem Fall ist *Magius* Praenomen, während es sonst in dem gleichen räumlichen Umkreis nicht selten als Cognomen auftritt (CIL V 4433. 5153. 5170. 5713. XIII 11499; vgl. auch V 4126). Außerdem aber ist *Magius*, wie der Index der Nomina zu CIL VI und zu anderen Inschriften-Sammlungen ausweist, ein verbreitetes Nomen, das sich gerade auch in Oberitalien häuft (siehe den Index der Nomina zu CIL V).

¹⁸⁾ CIL V 7630.

¹⁹⁾ CIL V 7064.

artigen Einsprengungen zu rechnen, was auch für das Gebiet der Tauriner gilt, wo sich ligurische mit keltischen Elementen mischen, die nur selten sicher zu scheiden sind. Schon die schwankenden und bisweilen einander widersprechenden Bezeichnungen antiker Autoren für dieses Gebiet²⁰⁾ mahnen hier zur Vorsicht.

Aber vielleicht ist es nicht nutzlos, noch einige weitere, in ihrer Art verwandte Fälle in den Kreis dieser Untersuchung einzubeziehen, die das sich bisher ergebende Bild bestätigen können. Dafür braucht man nur auf ältere Beobachtungen zurückzugreifen, die übrigens auch zuerst an Mainzer Inschriften gemacht worden sind. Zangemeister hat sie seinerzeit zusammengestellt²¹⁾; aber da die Kommentare der Inschriften-Corpora nur selten gelesen werden, sind sie anscheinend nicht weiter verwertet worden. Erinnern wir uns, daß *Ruf(us) Valerius* ein Soldat der Legio XIII Gemina ist, so fällt in die Augen, daß noch einige andere Soldaten dieser Legion wie auch ein Soldat der Legio XVI ebenfalls verschiedene Praenomina führen, die nicht zu den gewöhnlichen römischen Vornamen gehören. Die gesamte Gruppe dieser Leute aber erweist sich abermals nach den Angaben ihrer Herkunft als zusammengehörig.

Da gibt es einen Veteranen der Legio XIII *Primus Aebutius L. f.*, der aus Placentia stammt²²⁾. *Secundus Metilius M. f.*, Soldat der gleichen Legion, ist ein Tauriner²³⁾, während sein Kamerad *Sec(undus) Metius C. f.* aus Forum Vibii stammt²⁴⁾, also gleichfalls aus dem Gebiet der Tauriner kommt. *Ter(tius) Exomius Ter(tii) f.*, welcher der Legio XVI angehört und nicht nur wegen seines Praenomens, sondern vor allem wegen seines Nomens auffällt, hat Vercelli zur Heimat²⁵⁾. Die Art dieser Praenomina, die sämtlich Zahlwörter sind, lassen sich nun, wie eben Zangemeister bemerkte, auch sonst gerade in dem Gebiet nachweisen, das durch die genannten Ortsnamen umschrieben wird. So ist *Primus* als Praenomen in Brixia (Brescia)²⁶⁾, aber auch im südlichen Teil des Tauriner-Gebietes zu belegen²⁷⁾. Ein Praetorianer in Rom, *Pri(mus) Rutilius Vitalis*, ist, wie sein Grabstein ausweist, aus Placentia dorthin gekommen²⁸⁾. In Aquileia wird auf einer Inschrift ein *Tertius Magius Mansuetus* genannt²⁹⁾, und vielleicht ist es erlaubt, mit einiger Vorsicht auch noch einen Grabstein aus Sa-

²⁰⁾ H. Nissen, *Italische Landeskunde* II (1902) 163; Weissenborn-Müller im Kommentar zu Livius 21, 38, 5.

²¹⁾ In den Kommentaren zu CIL XIII 6885 und 6939.

²²⁾ CIL XIII 6885.

²³⁾ CIL XIII 6899.

²⁴⁾ CIL XIII 7288 (= Dessau 2262).

²⁵⁾ CIL XIII 6939. - Das die Römer fremdartig anmutende Gentilicium, das man dem keltischen Namengut zuzuordnen hat (Holder, *Altkeltischer Sprachschatz* I 1489; Schulze a. O. 22) ist in seiner Art keine Rarität. So führen gelegentlich Soldaten der Legio XXI Rapax einen unrömischen Personennamen als Gentilicium weiter, wobei es sich auch um Leute handelt, die aus den Stämmen der südlichen Alpengebiete kommen, z. B. *Benacenses*

(CIL V 4858) oder *Trumpilini* (V 4927). Beispiele aus dem Gebiet der Anauni (V 5023.5065.5070) hat Mommsen (*Ges. Schr.* IV 307) zusammengestellt und in das Gesamtbild der frühkaiserzeitlichen Romanisierung jener Gegenden eingeordnet. Wenn er an anderer Stelle (*Ges. Schr.* VI 33 Anm. 1) von vereinzelt Legionssoldaten, die überhaupt noch kein Gentilicium führen, sagt, daß es »Neubürger« seien, »die der Sache nach noch Barbaren waren«, so formuliert er ein Urteil, das mit einer gewissen Abschwächung auch noch für einen Teil der hier von uns erörterten Fälle zutreffen wird.

²⁶⁾ CIL V 4483.4449.

²⁷⁾ CIL V 7537. Vgl. auch den Ziegelstempel V 8110.

²⁸⁾ CIL VI 2546.

²⁹⁾ CIL V 1050 cf. pag. 1025 (Dessau 5992).

lonae zu nennen, der einem entlassenen Soldaten der Legio XI gehört. Dieser trägt das Praenomen *Quartus*³⁰⁾, und wenn auch dabei eine Angabe der Heimat des Toten fehlt, so ist es doch durch viele Zeugnisse gesichert, daß sich seine Legion aus ganz Oberitalien rekrutierte³¹⁾.

Wahrscheinlich lassen sich diese Beispiele, wenn nicht schon heute, dann im Laufe der Zeit durch künftige Funde in ihrer Art vermehren. Jedoch ist jetzt schon genügend klar zu erkennen, wohin das Praenomen des *Ruf(us) Valerius* gehört und wie wenig es als solches isoliert steht. Es gehört zu den Symptomen, in denen sich die Eigentümlichkeit der bereits in einem weit fortgeschrittenen, aber noch nicht abgeschlossenen Stadium der Romanisierung befindlichen Landstriche in der Poebene und ihren Randgebieten andeutet, zu denen auch das Gebiet der Tauriner gehört. Doch ist nicht sicher damit zu rechnen, daß die Erscheinung ausschließlich auf diese Gegenden begrenzt geblieben ist. Jeder neu zutage kommende Fall wird stets sorgfältiger Einzelprüfung bedürfen.

Denn kehren wir noch einmal nach Mainz zurück, so stoßen wir dort auf eine weitere Inschrift, die zeigt, wie berechtigt die Mahnung zu methodischer Vorsicht bleibt. Diesen Grabstein hat in der Zeit des Tiberius ein *Rufus Iulius* einer *Cirata Iulia Annai filia* gesetzt³²⁾. Wir können den Grad der Verwandtschaft, der die beiden Personen miteinander verbindet, nicht sicher bezeichnen. Daß sie aber der Herkunft nach zusammengehören, ist kaum zu bezweifeln. Von *Cirata Iulia* ist nun gesagt, daß sie *natione Nervia* gewesen sei. So leitet sich dieser *Rufus Iulius* aus ganz anderen Gegenden her als in jener *Ruf(us) Valerius*, von dem unsere Überlegungen ausgegangen sind.

Damit hat es sich wiederum gezeigt, wie wenig man sich mit einem einfachen Schema begnügen darf, wenn man dem Vorgang der Romanisierung in Mainz und in den ganzen Rheinlanden nachzuspüren versucht. Gerade in der frühen Kaiserzeit ist nicht nur bei den „Objekten“, die der Romanisierung unterliegen, mit verschiedenen und untereinander ungleichen Elementen zu rechnen. Auch die Soldaten der Legionen, die das römische Wesen und Kulturgut über die Alpen brachten, waren zum Teil selbst erst in recht unterschiedlichen Graden von ihm durchdrungen. Die Gesamtheit der Komponenten, die dabei im Spiel sind, immer vollständig und klar zu erfassen, bleibt eine schwierige Aufgabe, aber für den Historiker stets von einem besonderen Reiz.

II. Zu Inschriften aus den Grabungen unter St. Peter in Rom

Auf ein ganz anderes, aber hinsichtlich der methodischen Probleme epigraphisch-historischer Interpretation wiederum vergleichbares Feld führen die Inschriften, die bei den Grabungen unter St. Peter in Rom zutage gekommen sind. Als man begann, im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grotten unter der Confessio der Peterskirche nach archäologischen Spuren des von der Tradition für diese Stelle bezeugten Apostelgrabes zu forschen, da war es eine der Über-

³⁰⁾ CIL III 2037 = 8579 (= Dessau 2260 mit Nachtrag).

³¹⁾ Über die Heimatangaben ihrer Soldaten vgl. Ritterling, RE XII 1704.

³²⁾ CIL XIII 7088. - Die Datierung dieser im Original nicht erhaltenen, aber in Abschrift überlieferten

Inschrift ergibt sich aus der Nennung des L. Apronius, der 8 nach Chr. Suffektkonsul und in seiner weiteren Laufbahn u. a. als Legat des Germanicus in Germanien gewesen ist. Vgl. E. Groag, PIR² I S. 188 f. Nr. 971.

raschungen, deren das Unternehmen so manche brachte, daß hier nicht ein, sondern viele Gräber mit einer Reihe stattlicher Mausoleen zu finden waren. In dem großen Grabungsbericht³³⁾ und zahlreichen Büchern und Abhandlungen³⁴⁾ hat sich inzwischen die daraus erwachsene wissenschaftliche Diskussion niedergeschlagen. Dadurch ist das Bild dieser Totenstadt, wie man sie bisweilen genannt hat, auch weiteren Kreisen bereits so vertraut geworden, daß man schon fast nicht mehr das Ungewöhnliche empfindet, das der gesamte Fundkomplex mit der Fülle seines Materials den Forschern verschiedener Disziplinen, den Archäologen vor allem, aber nicht weniger den Historikern und Epigraphikern hier auf engem Raum mit einem Schlag beschert hat.

Was im besonderen die Inschriften anlangt, so ergibt sich der Eindruck, als sei ihre Behandlung und Auswertung bisher noch ein wenig ungleichmäßig geblieben. Es ist verständlich, daß ein bevorzugtes Interesse zunächst solche Stücke fanden, die unmittelbar für das spezielle Ziel der Grabungen etwas auszugeben schienen. Inschriften aus der Zone des Tropaions über dem gesuchten Grabplatz oder aus ihrer näheren Nachbarschaft mußten „interessanter“ erscheinen als solche, die aus den entfernter liegenden Mausoleen stammten. Von diesen wiederum fanden vor allem einzelne Stücke Beachtung, die Hinweise auf die Benennung des Ortes oder auf das Dasein von Christen zu enthalten schienen. Das gilt vor allem für die Inschrift vom Mausoleum des C. Popilius Heracla, die die Nähe des *circus in Vaticano* bezeugt³⁵⁾ und außerdem für den Rechtshistoriker bemerkenswert ist³⁶⁾. Es gilt auch für eindeutig christliche Grabinschriften und für die Graffiti³⁷⁾, die ihre besonderen Probleme bieten. Die große Masse „normaler“ Grabinschriften hingegen von dem gewöhnlichen und in seiner Art einförmigen Typus, wie er zu vielen Tausenden aus Rom bekannt ist, scheint für die archäologischen Fragen nichts auszugeben. So kommt es, daß die Ausgrabung einzelner Mausoleen keineswegs überall bis zum Ende geführt ist und wohl auch noch nicht einmal sämtliche Inschriften veröffentlicht sind. Jedenfalls fehlt bisher eine zusammenfassende Edition im Sinne des Epigraphikers, sie ist möglicherweise auch nicht so bald zu erwarten. Was an Photographien von Inschriften in den einzelnen Büchern vorgelegt worden ist, bietet immer wieder die besonders wichtigen Stücke, anderes aber nur in geringer und mehr oder

³³⁾ B. M. Apollonj-Ghetti - A. Ferrua S. J. - F. Josi - E. Kirschbaum S. J., *Esplorazioni sotto la confessione di San Pietro in Vaticano* (Città del Vaticano 1951).

³⁴⁾ Die archäologischen Probleme und die speziellen Fragen des Petrusgrabes müssen wir hier auf sich beruhen lassen. Einführungen und Übersichten über die bisherige Diskussion geben mit umfassenden Literaturnachweisen J. Toynbee-J. W. Perkins, *The shrine of St. Peter and the Vatican Excavations*, 1956 (dazu F. Matz, *Gnomon* 30, 1958, 500 ff.); Th. Klauser, *Die römische Petrustradition im Lichte der neuen Ausgrabungen unter der Peterskirche* (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften Heft 24, 1956); E. Kirschbaum S. J., *Die*

Gräber der Apostelfürsten, 1957 (dazu Instinsky, *Hochland* 50, 1957/58, 586 ff.).

³⁵⁾ *Esplorazioni* 16; Klauser a. O. 40; Kirschbaum a. O. 16 f. mit Tafel 2; Toynbee-Perkins a. O. 9 ff.

³⁶⁾ Zu den juristischen Problemen des Textes: F. De Visscher, *L'Antiquité Classique* 15, 1946, 117 ff., nach dessen gründlicher Analyse aber auch noch einzelne Fragen offen bleiben.

³⁷⁾ Zu den Diskussionen um die Graffiti: M. Guarducci, *Cristo e San Pietro in un documento preconstantiniano della necropoli vaticana*, 1953; Klauser a. O. 60 Anm. 112 (mit weiteren bibliographischen Hinweisen); Kirschbaum a. O. 23 mit Anm. 24. - Die Veröffentlichung weiterer Untersuchungen von M. Guarducci ist demnächst zu erwarten.

weniger zufälliger Auswahl. Darum ist dem Außenstehenden, der keinen Zugang zu den Originalen hat, noch die Antwort auf manche Frage verwehrt, die sich ihm bei der Prüfung einzelner Texte aufdrängt.

Um so dankenswerter ist daher das Bemühen, einen Überblick über das Gesamt dieser Inschriften zu gewinnen und eine Art historischer Summe aus ihm zu ziehen³⁸⁾. Gewiß kann diese Summe zunächst nur vorläufig sein und verlangt weitere Detaillierung. Aber es ergibt sich doch ein ebenso geschlossenes wie lebendiges Bild von der Herkunft und gesellschaftlichen Stellung der Toten, die hier bestattet worden sind. Die Menschen, deren Namen wir hier erfahren, stammen nahezu ausnahmslos aus der Schicht der Freigelassenen oder Nachkommen von Freigelassenen. Erst aus der Zeit des späteren 3. Jahrhunderts findet sich ein sicherer Fall von Zugehörigkeit zu höherem Stand³⁹⁾. Der Abkunft nach sind, soweit sich an Hand des Namengutes nachprüfen läßt, selten Römer oder Italiker darunter; in ihrer überwiegenden Mehrzahl gehören sie zu den griechisch sprechenden Elementen aus dem östlichen Bereich des Mittelmeerumkreises, die als Unfreie oder Freie nach Rom eingeströmt sind.

Damit ist der Typus bezeichnet, um den es sich hier handelt. Was den etwaigen familiären Zusammenhang der einzelnen Menschen untereinander anlangt, so sind Toynbee und Perkins noch einen Schritt weiter vorgestoßen, indem sie in einer instruktiven Tabelle von mehr als hundert Personen die verwandtschaftlichen Verbindungen der in einem Mausoleum Bestatteten oder auch solche zwischen Toten aus verschiedenen Mausoleen aufgezeigt haben⁴⁰⁾. Es lohnt sich,

³⁸⁾ Toynbee-Perkins a. O., insbesondere 104 ff. und Appendix A 254 ff.

³⁹⁾ Grabinschrift der *Ostoria Chelidon* (Toynbee-Perkins 119 note 2 XX), Tochter des *consul designatus Ostorius Euhodianus* und Gemahlin des *Vibius Iolaus a memoria imp(eratoris) Augusti*. - Da das Amt des *a memoria* bis zur Zeit des Alexander Severus von Freigelassenen verwaltet wird (O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten [2 1905] 334 f.), ist die Inschrift später anzusetzen. Ein *Consulsuffectus Ostorius Euhodianus* war bisher nicht bekannt. A. Degrassi, *I fasti consolari dell' Impero Romano* (1952) 287, verzeichnet ihn in der Liste derer, die ihr Amt nicht angetreten haben. Das ist nicht ganz treffend, denn sicher ist nur, daß er das Amt noch nicht angetreten hatte, als die Tochter starb; er kann es danach noch angetreten haben. Ob er erst an das Ende des 3. Jahrhunderts gehört, wie Degrassi annimmt, muß offen bleiben.

⁴⁰⁾ Toynbee-Perkins, Appendix A. - Die Liste ist, durchaus zweckmäßig, alphabetisch angelegt. Aber es erschwert ihre Benutzung ein wenig, daß der Unterschied zwischen Nomina und Cognomina nicht genügend berücksichtigt ist. Steht das Gentile *Aelius* ausdrücklich auf einer Inschrift, so wird die betreffende Person

nach diesem Stichwort eingereiht. Ist aber das Gentile nicht genannt, so wird der Betreffende, auch wenn das Nomen gar nicht zweifelhaft sein kann, nach den Anfangsbuchstaben des Cognomens eingereiht. *Aelius Tyrannus* steht unter *Aelius*, seine Verwandten des gleichen Cognomens aber, weil in ihrem Fall des Gentile nicht in der Inschrift genannt ist, muß man unter *Tyrannus* suchen. So sind die Angehörigen der gleichen Gens niemals vollständig auf einen Blick zu erfassen, was den Nutzen der Tabelle beeinträchtigen muß. Bei T. *Caesenius Severianus* (Nr. 20) und T. *Iulius Priscianus* (Nr. 44) sind in der Liste die Praenomina ausgelassen, die sich im Text der Inschriften finden. - Vater des T. *Iulius Priscianus* ist übrigens *Onesimus* (Nr. 60), der also auch vollständig (T. *Iulius*) *Onesimus* heißt. Sollte in den beiden unverständlichen M, die in der Inschrift vor dem Namen *Onesimus* stehen sollen, ein verdorbenes oder verlesenes *IVLIVS* stecken? Das ließe sich nur vor der Inschrift selbst entscheiden. Jedenfalls ist die Vermutung, daß hier *M(arcus) M(anilius)* oder ähnliche Namen abgekürzt sein könnten (Toynbee-Perkins 119 Anm. 5), schon deshalb irrig, weil *Onesimus* kein anderes Nomen als *Iulius* u. kaum ein anderes Praenomen als *T(itus)* gehabt haben kann.

dieses Verzeichnis eingehender zu studieren, denn es vermittelt ebenso individuelle Züge wie den Eindruck eines dichten Gewebes familiärer Beziehungen, der dem Bild der Namenstatistik und des uniformen gesellschaftlichen Typus erst einige historische Lebendigkeit gibt.

Vielleicht mutet es ein wenig unbescheiden an, wenn man sagt, daß die Möglichkeiten historischer Interpretation damit noch nicht erschöpft worden sind. Es scheint nötig, noch nach zwei weiteren Richtungen Ausschau zu halten. Erstens bleibt zu fragen, ob sich nirgends zeitliche Fixpunkte ermitteln lassen, die es ermöglichen, diese oder jene Inschrift genauer zu datieren und dadurch auch die zeitlichen Ansätze zu prüfen, die man bisher für einzelne Mausoleen aus archäologischen Indizien erschlossen hat. Zweitens aber ist die Frage zu stellen, ob sich irgendwie Beziehungen feststellen lassen, die die in dieser Nekropole genannten Personen mit anderen verbinden, von denen wir vielleicht anderswo inschriftliche oder sonstige Zeugnisse haben. Da es sich bei dieser Gruppe weder um Staats- noch um Standespersonen handelt, könnte ein solcher Versuch von vornherein wenig aussichtsreich und ohne besonderes Interesse erscheinen. Jedoch wenn der Ertrag im einzelnen Fall gewiß auch nur sehr bescheiden sein kann, so bedarf in der Wissenschaft selbst der negative Befund des Beweises, bevor man ihn behaupten oder mit ihm rechnen darf.

Unfruchtbar bleibt eine solche Fragestellung wahrscheinlich überall dort, wo man es mit sehr verbreiteten Namen zu tun hat. Mit einem einzelnen Cognomen wird sich nur in sehr seltenen Fällen etwas gewinnen lassen. Aber auch wo mehrere Namensbestandteile einer Person bekannt sind, bleibt es oft unmöglich, Beziehungen zu anderen Zeugnissen der gleichen Namen aufzuweisen. Man sollte jedoch nicht übersehen, daß unter Umständen auch die Feststellung, daß eine Identifikation zwischen den Trägern gleicher Namen mit Sicherheit auszuschließen ist, einen Gewinn bedeuten kann. So hat, um ein Beispiel zu geben, *Ulpus Narcissus*⁴¹⁾, dessen Grabmonument in der Inschrift des *Popilius Heracla* genannt wird, Namen, die in der gleichen Zusammenstellung noch zweimal in Rom zu belegen sind⁴²⁾. Eine Gleichsetzung der Personen ist dabei, nicht nur wegen der lokalen Streuung der Inschriften, unmöglich, auch Beziehungen verwandtschaftlicher Art scheiden mit aller Wahrscheinlichkeit aus. Immerhin ist der Name *Ulpus* nicht ganz unnütz, enthält er doch bekanntlich ein Indiz für die Datierung, das für Freigelassene und ihre Nachkommen den Regierungsantritt Trajans als terminus post quem wahrscheinlich macht, was für den zeitlichen Ansatz des dem *Popilius Heracla* gehörigen Monumentes nicht unwesentlich ist.

Nicht ganz uninteressant ist übrigens *C. Popilius Heracla*⁴³⁾ selbst. Seine drei Namen sind bereits einmal in Rom auf einer Inschrift zu finden, für die keine genaue Fundortangabe bezeugt ist⁴⁴⁾. Ein *C. Popillius Heracla* hat sie seinem Vater *C. Popillius Nydus* (oder *Nydius*)⁴⁵⁾ als Grabstein gesetzt.

⁴¹⁾ Toynbee-Perkins, Appendix A Nr. 82.

⁴²⁾ CIL VI 15358: *Ulpus Narcissus*; 29242: *M. Ulpus Aug. lib. Narcissus*.

⁴³⁾ Toynbee-Perkins, Appendix A Nr. 69.

⁴⁴⁾ CIL VI 24788.

⁴⁵⁾ Die Inschrift gibt den Genitiv *Nydi*, wozu M. Bang

im Index der Nomina zu CIL VI (pag. 154) mit dem Nominativ *C. Popillius Nydius* rechnet. Für das griechische *Νύχιος* als Namen ist mir kein Beispiel zur Hand. Möglicherweise steckt in *Nydus* ein „östlicher“ Name, für den ich aber trotz einiger Umschau keinen Beleg beibringen kann, so daß keine klare Entscheidung möglich ist.

Hier darf man fragen, ob das der gleiche Mann sein könnte, der später in seinem Testament den Bau eines eigenen Mausoleums im Gelände des Vatikans angeordnet hat. Die orthographische Variante *Popilius-Popillius* ist bei Namenbildungen mit dem Suffix *-ilius* - auch für die gleiche Person - nicht ungewöhnlich ⁴⁶⁾ und kein Beweis dafür, daß mit zwei verschiedenen Namensträgern gerechnet werden müßte. Für C. Popilius Heracla, den Erblasser des Kodizills, hat man, sicher richtig, bemerkt, daß er wahrscheinlich kein Freigelassener, sondern schon Freigeborener ist ⁴⁷⁾; dasselbe dürfte für den Sohn des Nychus zutreffend sein. Beweisen läßt es sich mit unseren Mitteln nicht, daß es jeweils der gleiche Mann ist; doch läßt es sich bisher auch nicht mit Sicherheit ausschließen. Gewiß wäre damit auch kaum etwas gewonnen, zumal sich in diesem Fall auch keine weiteren Aufschlüsse, etwa Anhaltspunkte für eine Datierung, ergeben. Aber für die methodischen Wege, die hier einzuschlagen sind, ist es nicht ganz fruchtlos, derartige Überlegungen anzustellen und ein solches Exempel einmal „durchzurechnen“. Denn bei anderen Gelegenheiten könnten sie möglicherweise weiter führen.

Eine Möglichkeit dieser Art scheint sich in dem Mausoleum der Aelii (von den Ausgräbern mit dem Buchstaben E benannt) abzuzeichnen. Unter den Inschriften, die hierher gehören, hat die dem Text nach größte und, wie es scheint, ergiebigste folgenden Wortlaut ⁴⁸⁾:

T(it)o AELIO AUG(usti) LIB(erto) TYRANNO
 QUI FUIT A COMM(entariis) PROV(inciae) BELGICAE
 CONIUGI DULCISSIMO
 AELIA ANDRIA UXOR ET
 AELIUS VALERIANUS SOCER
 ET RESTITUTUS FCTT ⁴⁹⁾ COLL(iberto)

Der Tote wird *Aug(usti) lib(ertus)*, Freigelassener eines Kaisers, genannt. Von besonderem Wert ist es daher für uns, daß wir sein Praenomen erfahren. Das Nomen *Aelius* für sich allein würde die Wahl zwischen den Kaisern Hadrian und Antoninus Pius offen lassen. Ein Freigelassener Hadrians müßte *P(ublius)* heißen; das Praenomen *T(itus)* sichert es, daß wir hier einen Freigelassenen des Antoninus Pius vor uns haben.

Er ist *a comm(entariis) prov(inciae) Belgicae* gewesen, offensichtlich schon längere oder kürzere Zeit vor seinem Tode, wie das Perfectum *qui fuit* andeutet. Diese Art Freigelassener, die eine Tätigkeit als *a commentariis* ausüben, sind Bürokräfte der kaiserlichen Verwaltung und gewöhnlich einem Prokurator, meist der Finanzverwaltung, zugeteilt ⁵⁰⁾. Ihre Funktion ist also sehr bescheiden, und es ist ein wenig mißverständlich, den T. Aelius Tyrannus als einen „Beamten der belgischen Provinz“ zu bezeichnen ⁵¹⁾. Wir kennen einen seiner Vorgänger in der Stellung

⁴⁶⁾ Schulze a. O. (oben Anm. 15) 440 und 443 mit Anm. 4.

⁴⁷⁾ Toynbee-Perkins a. O. 106.

⁴⁸⁾ Toynbee-Perkins a. O. 118 note 2 VII, woher ich den Text mit der dort gegebenen Abteilung der Zeilen übernehme.

⁴⁹⁾ *fctt = fecerunt*.

⁵⁰⁾ A. v. Premerstein, RE 4 (1900) 765; Hirschfeld a. O. (oben Anm. 39) 63f.; vgl. Toynbee-Perkins a. O. 108.

⁵¹⁾ So Kirschbaum a. O. 22.

des *a commentariis der provincia Belgica*, gleichfalls ein kaiserlicher Freigelassener, der der Zeit der Flavier angehört und, seinem Cognomen nach zu schließen, wahrscheinlich nicht östlicher, sondern italischer Herkunft gewesen ist⁵²). Dieser ist seinerzeit im Alter von noch nicht 26 Jahren gestorben; auch Tyrannus könnte *a commentariis* in jugendlichem Alter gewesen sein, was dem subalternen Charakter entsprechen würde. Jedenfalls scheint auch er verhältnismäßig früh gestorben zu sein, da sein Schwiegervater bei seinem Tode noch am Leben ist und er, wie wir noch sehen werden, von seinem Mitfreigelassenen Restitutus anscheinend längere Zeit überlebt worden ist.

Über diesen *Restitutus* nämlich läßt sich, wenn nicht alles täuscht, noch einiges ermitteln, was andererseits wieder zur Nachprüfung des zeitlichen Ansatzes dieser Inschrift hier dienen kann. Dabei ist zunächst zu bedenken, daß uns nicht nur das Cognomen *Restitutus* gegeben ist. Wir lernen in ihm einen *collibertus* des T. Aelius Tyrannus kennen; unter dieser Bezeichnung aber sind in der Regel die Freigelassenen des gleichen patronus und Freilassers zu verstehen. Dies bedeutet, daß auch Restitutus Freigelassener des Kaisers Antoninus Pius gewesen sein und vollständig die Namen T. Aelius Restitutus geführt haben muß.

Sieht man sich nun weiter nach dieser Namensfolge um, so stößt man in Rom auf das Fragment eines Sarkophags, dessen Inschrift⁵³) besagt, daß er einem T. Ael(ius) Augg(ustorum) lib(ertus) Restitutus gehört hat, der *proc(urator) Syriae Palaestinae* war. Auch dieser ist also kaiserlicher Freigelassener gewesen. Allerdings wird er nicht als *Aug(usti) lib(ertus)*, sondern als *Augg(ustorum) lib(ertus)* bezeichnet. Das kann jedoch keineswegs - wie oft fälschlich geschlossen wird - besagen, daß es sich um einen Freigelassenen zweier gemeinsam regierender Kaiser handeln muß, wie etwa des Marcus Aurelius und Lucius Verus, die hier schon wegen des Nomens Aelius nicht in Betracht kommen. Vielmehr werden so auch alle Freigelassenen genannt, die ihren Patron überleben und mit dem kaiserlichen Erbe an den Nachfolger übergehen⁵⁴). Daher darf man hier folgern, daß dieser T. Aelius Augg(ustorum) lib(ertus) Restitutus von Antoninus Pius freigelassen worden, aber erst unter der Regierung des Marcus Aurelius oder noch später gestorben ist.

Zu diesen Feststellungen paßt auch vorzüglich der Umstand, daß der Mann die Stellung eines *proc(urator) Syriae Palaestinae* innegehabt hat. Derartige Prokuratoren aus dem Kreis der kaiserlichen Freigelassenen, die in ihrem Titel als Zusatz einen Provinznamen führen, hat es, wie schon seit langem nachgewiesen worden ist, nur in einem verhältnismäßig eng begrenzten Zeitraum gegeben. Die Mehrzahl der bisher bekannten Beispiele läßt sich mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit der Regierung des Marcus Aurelius datieren⁵⁵). Sie gehören sämtlich derselben Schicht an, deren Angehörige zunächst untergeordnete Stellen wie jene *a commentariis* bekleiden und, je nach ihren Fähigkeiten, mit fortschreitendem Alter zu

⁵²) CIL X 6092 (= Dessau 1500): T. Flavio Palatin(a) Fusciano, Tertioli Aug(usti) lib(erto) proxim(o) rational(is) et a commentari(i)s provinc(iae) Belgicae . . . vix(it) ann(os) XXV m(enses) VII d(ies) XXVIII.

⁵³) CIL VI 8568 (= Dessau 1482).

⁵⁴) Hirschfeld a. O. 458 Anm. 1; E. Meyer, Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde 1943 (Festband Felix Stähelin) 62 ff.

⁵⁵) Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht III 555 Anm. 1; Hirschfeld a. O. 381.

Prokuratoren freigelassenen Standes aufsteigen, wie es deren in der Kaiserlichen Verwaltung mannigfaltige Arten gibt.

Das alles ergibt den Befund, daß neben dem (*T. Aelius Aug. lib.*) *Restitutus*, den wir als Mitfreigelassenen des *T. Aelius Tyrannus* aus dessen Grabinschrift im Mausoleum E unter St. Peter kennen lernen, ein *T. Aelius Augg. lib. Restitutus* steht, dessen Grabinschrift wir haben und der hinsichtlich sozialer Herkunft und Stellung wie in zeitlicher Hinsicht ihm sozusagen völlig zu gleichen scheint. Gewiß läßt sich nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von der Hand weisen, daß auch hier der Zufall seine Hand im Spiel und tatsächlich zwei so in die gleiche Richtung weisende Zeugnisse uns bewahrt hat, die sich dennoch auf zwei verschiedene Personen beziehen. Die Tatsache, daß das Cognomen *Restitutus* noch viermal für einen *Aelius* durch Inschriften aus Rom belegt ist, könnte zu besonderer Vorsicht mahnen. Andererseits ist es bemerkenswert, daß es sich bei diesen Fällen niemals um einen *T. Aelius* handelt und im übrigen auch dort wo es sich um *Aelii* mit dem gleichen Praenomen *P(ublius)* handelt, mit Sicherheit ergibt, daß es jeweils verschiedene Personen sind⁵⁶⁾. Das ist bei unserem *T. Aelius Restitutus* gerade nicht der Fall; es gibt keine auch nur schwache Anzeichen dafür, daß wir mit zwei Personen dieses Namens zu rechnen gezwungen sein könnten. So spricht einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir hier einmal die Identifikation wagen dürfen.

Ein Letztes bleibt noch zu bemerken. Direkt in der Zone des Apostelgrabes hat sich eine Grabinschrift gefunden, die dort in zweiter Verwendung als Deckplatte mit der Schriftseite nach unten zur Abdeckung eines Hohlraumes verwendet worden ist⁵⁷⁾. Es war ursprünglich der Grabstein eines *P. Aelius Isidorus senior*, und die Ausgräber haben es für möglich gehalten, daß diese Inschrift gleichfalls ursprünglich zu dem Mausoleum E gehört hat, ja daß *P. Aelius Isidorus* - richtiger wäre zu sagen: sein Sohn, der dem Vater diese Inschrift gesetzt hat - der Erbauer dieses Mausoleums sein könnte⁵⁸⁾. Hier zeigt sich wiederum, wie unerläßlich es ist, auf die Praenomina zu achten. Die Inschrift des *P. Aelius Isidorus senior* muß anderswoher stammen und kann nichts mit dem Mausoleum E zu tun haben.

Von den auf den sechs dort gefundenen Inschriften⁵⁹⁾ genannten Verstorbenen scheint *T. Aelius Aug. lib. Tyrannus* der älteste gewesen zu sein. Sein Cognomen *Tyrannus* wiederholt sich in dieser

⁵⁶⁾ Der *Aelius Restitutus* CIL VI 2543 steht ohne Praenomen; er ist ein Praetorianer, der, auch wenn sein Praenomen *T(itus)* gelautet haben sollte, nichts mit dem vorgenannten Freigelassenen zu tun haben kann. - *P. Aelius Aug. lib. Restitutus procurator* (CIL VI 9010 = Dessau 8267) ist Freigelassener Hadrians, *P. Aelius Restitutus* (CIL VI 31143 b 4) dagegen gehört zu den Veteranen eines Numerus der *Equites singulares*, die im Jahre 135 entlassen worden sind. Bei einem weiteren *P. Aelius Restitutus* (CIL VI 10783) handelt es sich um ein Kind, das im Alter von knapp zwei Jahren verstorben ist.

⁵⁷⁾ *Esplorazioni* 195 f. mit Abb. 149; Klauser a. O. Tafel 13; Toynbee-Perkins a. O. 202 f. mit Anm. 15.

⁵⁸⁾ *Esplorazioni* 195 Anm. 1; Kirschbaum a. O. 69 f. - Toynbee-Perkins, Appendix A Nr. 105, sprechen von einer »inscription of uncertain provenance«, sicher mit Recht, aber ohne auf das entscheidende Argument hinzuweisen.

⁵⁹⁾ Toynbee-Perkins a. O. 118 note 2 VII bis XII, wovon die ersten vier Nummern den *Aeliern* gehören.

Familie noch zweimal⁶⁰⁾, aber die zeitliche Folge und verwandtschaftliche Zugehörigkeit läßt sich dabei nicht in jeder Hinsicht mit völliger Klarheit ermitteln. Sicher ist jedoch, daß der kaiserliche Freigelassene - kein anderer in diesem Mausoleum außer ihm trägt diese Bezeichnung -, da er *Aug(usti)* und nicht *Augg(ustorum) lib.* genannt wird, noch vor dem Tode des Antoninus Pius gestorben ist. Damit ist eine zeitliche Fixierung gegeben, die auch für die Bestätigung oder Präzisierung einer Datierung aus dem archäologischen Befund an dieser Stelle willkommen sein kann.

⁶⁰⁾ Toynbee-Perkins, Appendix A Nr. 80 und 81, wobei es sich um Vater und Sohn handelt. Unklar bleibt das Verhältnis des T. Aelius Tyrannus (Nr. 7) zu diesen beiden.